

## Reglement Produktionspool Ölsaaten (gültig ab 1.7.2015)

### Art. 1 Grundsatz

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) führt, gestützt auf Art. 2 und 9 der Statuten sowie gestützt auf den Entscheid der Delegiertenversammlung vom 6.11.07, einen Produktionspool Ölsaaten ein. Dieser soll es erlauben, nach der Aufhebung des staatlichen Leistungsauftrags Ölsaaten per 30.6.09, einen solidarischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Ölsaaten-Kulturen auf privatrechtlicher Basis durch den SGPV zu erreichen.

Hierfür muss gemäss Art. 9 der Statuten ein Spezialreglement (entspricht dem nun vorliegenden Reglement) erstellt werden.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

Der SGPV betreibt den Produktionspool Ölsaaten auf privatrechtlicher Basis. Die geltende Rechtsgrundlage ist damit das Obligationenrecht (OR). Für die Umsetzung des Produktionspools Ölsaaten werden die geltenden Gesetze und Verordnungen der Agrarpolitik berücksichtigt.

### Art. 3 Zweck

Der Produktionspool Ölsaaten soll in Ergänzung zu den staatlichen Direktzahlungen und Anbaubeiträgen:

- eine regelmässige und angemessene Selbstversorgung der Schweiz mit qualitativ hochstehenden Ölsaaten prioritär zu Speisezwecken unterstützen
- die Vielfalt der Kulturlandschaft erhalten
- eine Verarbeitungsindustrie für Ölsaaten in der Schweiz erhalten.

Die Stützungsbeiträge aus dem Produktionspool Ölsaaten haben zum Ziel, einen Ausgleich zwischen der unterschiedlichen Attraktivität der einzelnen Ölsaaten im Anbau zu schaffen, welche sich aufgrund der unterschiedlichen Marktsituation ergeben. Weiter soll die Wertschöpfung der Ölsaatenproduktion in der Schweiz optimiert werden.

Diese Massnahmen werden solidarisch von den Ölsaaten-Produzenten und von der Verarbeitung mitgetragen. Marktentlastungsmassnahmen, welche dem Ausgleich von Ernteschwankungen dienen, sind von diesem Reglement ausgenommen.

### Art. 4 Geltungsbereich

Der Produktionspool Ölsaaten umfasst:

- a) die von Landwirtschaftsbetrieben mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein angebauten Kulturen Raps, Sonnenblumen und Soja.
- b) die Verarbeitung der genannten Kulturen zur menschlichen und tierischen Ernährung, die Saatgutproduktion sowie die Verwendung der Produkte zur Energiegewinnung.
- c) die jährlich produzierten Mengen, basierend auf den in den Verträgen mit den Verarbeitern genannten Mengen.

### Art. 5 Beitragspflicht an den Produktionspool Ölsaaten (Poolbeiträge)

Beitragspflichtig an den Produktionspool Ölsaaten sind:

- a) Alle produzierenden *Landwirtschaftsbetriebe* gemäss Geltungsbereich (Art. 4) auf der gesamten an die Verarbeiter gelieferten Menge. Die Produzenten beteiligen sich zu zwei Dritteln an den gesamten Poolbeiträgen (=Produzenten-Anteil).
- b) Alle *Verarbeitungsbetriebe*, welche Produkte gemäss Geltungsbereich (Art. 4) in der Schweiz verarbeiten, auf der gesamten verarbeiteten Menge. Die Verarbeitungsbetriebe beteiligen sich aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit dem SGPV (z. B. jährliche Rahmenvereinbarung) zu einem Drittel an den gesamten Poolbeiträgen (=Verarbeiter-Anteil).

## Art. 6 Beitragsberechtigung auf Stützungsbeiträge aus dem Produktionspool Ölsaaten

Stützungsbeiträge erhalten können alle produzierenden *Landwirtschaftsbetriebe* auf der an die Verarbeiter gelieferten Menge gemäss Geltungsbereich (Art. 4). Die Stützungsbeiträge werden den Landwirtschaftsbetrieben *via Verarbeitungsbetriebe*, d. h. über einen höheren Produktpreis, ausbezahlt.

Über die tatsächlich gewährten Stützungsbeiträge entscheidet der Vorstand des SGPV. Die Berechtigung auf Stützungsbeiträge gilt während der vereinbarten vertraglichen Dauer zwischen SGPV und Verarbeiter.

## Art. 7 Zuständigkeiten

Für die Zuständigkeiten gelten grundsätzlich die Statuten des SGPV. Gemäss Art. 21 gehört die Verwaltung des Produktionspools Ölsaaten in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands. Der Vorstand setzt für die Erarbeitung der Detailfragen die Kommission Ölsaaten ein und kann dieser Kommission sowie dem Ausschuss Aufgaben delegieren. Die an die Kommission und den Ausschuss delegierten Aufgaben sowie die Kommissionszusammensetzung werden im Kommissionsreglement festgelegt.

In Ergänzung werden hier die wichtigsten Funktionen aufgeführt:

- Die *Delegiertenversammlung (DV)* beschliesst die Einführung und/oder Aufhebung des Produktionspools sowie die Mitgliederbeiträge inkl. Poolbeiträge auf Antrag des Vorstandes. Die DV wählt die Mitglieder der Kommission Ölsaaten als Vertreter ihrer jeweiligen Organisation bzw. Firma.
- Der *Vorstand* erlässt Reglemente und allgemeine Richtlinien für die Umsetzung des Produktionspools Ölsaaten und stellt Antrag an die DV. Er delegiert die operative Umsetzung dem Vorstandsausschuss. Ihm obliegt die Kontrollfunktion über den Produktionspool Ölsaaten.
- Der *Vorstandsausschuss* ist für die operative Umsetzung zuständig. Die fachlichen Fragen werden in der Kommission Ölsaaten behandelt und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Die *Kommission Ölsaaten* ist beratendes Gremium des SGPV. Sie erarbeitet die fachlichen Grundlagen und stellt dem Ausschuss Antrag.

Die *Geschäftsstelle des SGPV* ist mit der Koordination der Aufgaben innerhalb der oben erwähnten Organe und den administrativen Aufgaben betraut, die sich aus der Umsetzung des Produktionspools Ölsaaten ergeben. Insbesondere sind dies:

- Organisation der Sitzungen und Erarbeiten der notwendigen Unterlagen
- Erhebung und Auswertung der notwendigen statistischen Daten für die Zuteilung der Stützungsbeiträge und für die Kontrollen
- Organisation der Kontrollen bei den Verarbeitungsbetrieben
- Auszahlung der verschiedenen Stützungsbeiträge gemäss der festgelegten Prozedur
- Verwaltung des Finanzfonds des Produktionspools Ölsaaten
- Berichterstattung zuhanden der zuständigen Organe des SGPV.

## Art. 8 Rechte und Pflichten der Verarbeitungsbetriebe

Jeder Verarbeitungsbetrieb, der gemäss Art. 5 beitragspflichtig und tätig ist, hat Anrecht auf die vom SGPV gewährten Stützungsbeiträge an die Produzenten, sofern er:

- sich jährlich bis spätestens am 30. April für die Ernte des folgenden Jahres beim SGPV anmeldet.
- mit dem SGPV einen Vertrag abschliesst und diesen einhält.
- die vom SGPV bestimmten notwendigen Daten bekannt gibt.
- sich den vom SGPV organisierten Kontrollen unterzieht.
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Poolbeiträge entrichtet, d. h. sowohl den Produzenten- wie auch den Verarbeiter-Anteil.
- sich verpflichtet, die Stützungsbeiträge über den ausbezahlten Preis den Produzenten weiterzugeben (gemäss dem individuellen Preisschema im Vertragsanhang).

Die Sammelstellen, welche die Verarbeiter beliefern, müssen eine Vereinbarung mit dem SGPV abschliessen.

## Art. 9 Mengenmeldung

Die für die Zuteilung der Stützungsbeiträge und die Kontrollen notwendige Mengenmeldung wird vom SGPV definiert. Die Verarbeiter müssen diese dem Sekretariat des SGPV anhand des entsprechenden Formulars am Ende jedes Quartals (31.3.; 30.6.; 30.9.; 31.12.) mit einer Frist von 15 Tagen bekanntgeben.

Die Daten werden Swiss granum als vertrauliche Information für das Inkasso der Beiträge zur Verfügung gestellt, unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## Art. 10 Kontrollen

Um zu überprüfen, ob die mitgeteilten Daten wahrheitsgetreu sind, organisiert der SGPV periodische Kontrollen. Die Kontrollen können an eine neutrale Organisation oder Stelle delegiert werden. Normalerweise finden jährliche Kontrollen statt; in Ausnahmen (z.B. kleine Betriebe) alle 2 Jahre. Die Kontrollen betreffend die den Verarbeitungsbetrieben gelieferten Mengen können sich auf die Sammelstellen und den Handel erstrecken. Der SGPV verpflichtet sich, die erhaltenen Daten gemäss Datenschutzgesetz vertraulich zu behandeln.

## Art. 11 Finanzierung und Inkasso

Die Finanzierung des Produktionspools Ölsaaten erfolgt über Poolbeiträge der Produzenten und der Verarbeiter (Art. 5). Die Poolbeiträge werden zusammen mit den übrigen Mitgliederbeiträgen einkassiert, d. h. der Produzenten-Anteil der Poolbeiträge wird den Produzenten von den Verarbeitern auf dem Produktpreis in Abzug gebracht. Anschliessend überweisen die Verarbeiter den Produzenten- und den Verarbeiter-Anteil der Poolbeiträge an den SGPV bzw. an die mit dem Inkasso betraute Organisation (swiss granum).

Die Höhe der Poolbeiträge wird von der Delegiertenversammlung jährlich neu beschlossen, unter Berücksichtigung einer genügenden finanziellen Reserve bis zum Ablauf der Verträge. Damit die Stützungsbeiträge im ersten Jahr (2009) ausbezahlt werden konnten, mussten die Poolbeiträge der Produzenten bereits ab der Ernte 2008 einkassiert werden.

## Art. 12 Verwaltung und Kontrolle des Finanzfonds

Das Sekretariat des SGPV ist beauftragt, den Fonds Produktionspool Ölsaaten innerhalb der SGPV-Buchhaltung separat zu verwalten, die Poolbeiträge einzukassieren (via swiss granum), die Stützungsbeiträge ausbezahlen, die Buchhaltung zu führen, die Einhaltung des Budgets zu kontrollieren sowie Bericht darüber zu erstatten.

Der Fonds Produktionspool Ölsaaten wird als Teil der Buchhaltung des SGPV auf den 30.6. geschlossen. Der Fonds sowie die entsprechenden Konten werden von der Revisionsstelle des SGPV kontrolliert und dem Vorstand des SGPV separat zur Annahme vorgelegt.

## Art. 13 Verwendung der finanziellen Mittel

Die Stützungsbeiträge werden in der beschlossenen Höhe an die Verarbeiter ausbezahlt. Die Stützungsbeiträge erlauben es den Verarbeitern, den Produzenten einen entsprechend höheren Preis ausbezahlen. Ziel ist, die finanziellen Mittel laufend wieder zu Gunsten der Produzenten einzusetzen; der Fonds soll nicht unnötig aufgestockt werden.

Die anfallenden administrativen Kosten des SGPV für die Verwaltung des Produktionspools werden ebenfalls mit Mitteln aus dem Produktionspool gedeckt.

Die Stützungsbeiträge werden von der Kommission Ölsaaten vorgeschlagen und vom Vorstand jährlich neu beschlossen unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Rechtsgrundlage
- Von Vorstand und DV vorgegebene Rahmenbedingungen und Grundsätze (inkl. vorliegendes Reglement)
- Ziele des Produktionspools
- Aktuelle Marktentwicklungen
- Budget und verfügbare Mittel im Fonds Produktionspool Ölsaaten.

## Art. 14 Zahlungsmodus an die Verarbeitungsbetriebe

Die vom SGPV festgesetzten Stützungsbeiträge werden aufgrund der Mengenmeldung für die tatsächlich während des jeweiligen Quartals verarbeiteten Mengen gewährt. Die Auszahlung der Stützungsbeiträge erfolgt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach der vierteljährlichen Meldung der verarbeiteten Mengen.

Sollte ein falscher Betrag überwiesen werden – falls zum Beispiel eine grössere Menge als die tatsächlich verarbeitete angegeben wird – ist der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet, den ihm nicht zustehenden Betrag zurückzuzahlen. Über allfällige weitere Massnahmen entscheidet der Vorstandsausschuss des SGPV.

## Art. 15 Zuwiderhandlungen

Der SGPV behält sich Massnahmen im Falle von Zuwiderhandlungen vor.

## Art. 16 Schiedsgericht

Falls sich aus der Anwendung dieses Reglements Rechtsstreitigkeiten ergeben sollten, vereinbaren die betroffenen Parteien diese zur endgültigen Entscheidung einem nach den Bestimmungen des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, Art. 353ff) bestellten Schiedsgericht zu unterbreiten.

## Art. 17 Auflösung des Produktionspools Ölsaaten

Der Produktionspool Ölsaaten kann mit relativem Mehr auf Antrag des Vorstands an der Delegiertenversammlung wieder aufgehoben werden. Dabei sind die laufenden Verträge zu berücksichtigen.

Die Berechtigung für Stützungsbeiträge endet spätestens am 31. Dezember des der letzten Ernte folgenden Jahres. Das Vermögen des Produktionspools Ölsaaten wird wie folgt verteilt:

- 1) Die Produzentenbeiträge der Ernte 2008 gehen, abzüglich der aufgewendeten Mittel für die Überlagerung des Raps aus der Ernte 2014, zurück an die Produzentenorganisation.
- 2) Das verbleibende Vermögen (nach Abzug der in Punkt 1) erwähnten Mittel) wird zu einem Drittel an die Verarbeiter und zu zwei Dritteln an die Produzentenorganisation aufgeteilt.

Über die Verwendung der verbleibenden finanziellen Mittel von Produzentenseite (=Produzenten-Anteil) entscheidet die Delegiertenversammlung des SGPV.

Über die Verwendung der verbleibenden finanziellen Mittel von Verarbeiterseite (=Verarbeiter-Anteil) entscheiden die auf der letzten Ernte berechtigten Verarbeitungsbetriebe gemeinsam.

## Art. 18 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 20. Februar 2012. Es wurde am 12. März 2015 vom Vorstand des SGPV genehmigt und tritt am 1.7.2015 in Kraft, d. h. ab der Ernte 2015.

Schweizerischer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser  
Präsident



Pierre-Yves Perrin  
Geschäftsführer